

öffentlicher Teil

Sitzungstag: 03. August 2020
Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.20 Uhr

anwesend

abwesend

Abwesenheitsgrund:

Franz Ostermeier 1. Bgm.
Erwin Lauchner 2. Bgm.
Dürmeier Evelyn 3. Bgm.in

Schriftführerin

Maria Riepl

Gemeinderäte

Dörr Gebhard
Keller Stefanie
Kiser Fritz
Klingl Sebastian
Mück Ramona
Nebl Heinz
Peil Michael
Pschebezin Klaus

Robeller Michael krank

Spörl Andreas

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Aktuelle Viertelstunde
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 06.07.2020
- TOP 3 Digitalisierung der Schule
Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Leistungen
- TOP 4 Bauleitplanung;
Anträge zur Änderung der Ortsabrundung für den Ortsteil Längenmoos in der Gemeinde Mittelstetten
- TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: MI 010/2020 vom 02.07.2020
Vorhaben: Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus mit Anbau eines Wintergartens und Windfang/Durchgangsbereich
Bauort: Dr.-Hudler-Straße 11 ,Fl.Nr.: 13 Gmk. Mittelstetten
- TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr. MI 012/2020 vom 03.07.2020
Vorhaben: Umbau eines Einfamilienhauses mit Erweiterung eines Quergiebels und neuer Dachneigung
Bauort: Längenmoos, Dorfstraße 2, Flurstück: 1220/1 der Gemarkung Mittelstetten
- TOP 7 Bekanntgabe des Bürgermeisters
- TOP 8 Wünsche und Anträge

Herr Bgm. Ostermeier eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Ebenso begrüßt Herr Ostermeier die Zuhörer.

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Anfragen von Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde lagen nicht vor.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.07.2020

Es wird richtig gestellt, dass das Fräsgut vom Anfang Wald bis zur Gemeindegrenze Egenhofen eingebaut wurde. Die Straße durch Hanshofen wird in Eigenleistung gerichtet.

Herr Bgm. Ostermeier stellt fest, dass jedes Gemeinderatsmitglied eine Kopie der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.07.2020 erhalten hat.

Nachdem keine weiteren Einwände zur Niederschrift vorgebracht wurden ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat Mittelstetten genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.07.2020.

Abstimmung: 12 zu 0

TOP 3 Digitalisierung der Schule Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Leistungen

In Zeiten coronabedingter Schulschließungen bzw. Unterrichtsbeeinträchtigungen spielen digitale Arbeits- und Lernformen, digitale Kommunikationswerkzeuge sowie digitale Bildungsmedien und Lernmaterialien eine wichtige Rolle, um den Schülerinnen und Schülern für die Phase des Lernens zuhause und darüber hinaus nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ein differenziertes, altersangemessenes Lernangebot zur Verfügung zu stellen. Grundvoraussetzungen für den Zugang zu digitalen Lernangeboten sind verfügbare und funktionsfähige digitale Lerngeräte.

Der Staat hat den Schulaufwandsträgern mehrere Förderpakete zur Verfügung gestellt, um die digitale Ausstattung in den Schulen zu fördern.

Für die Grundschule Althegnenberg/Mittelstetten stehen folgende Fördermittel zur Verfügung:

Sonderbudget Leihgeräte	6.006 €	Förderquote: 100 %
Digitalpakt (Bund)	51.830 €	Förderquote: 90 %
Digitales Klassenzimmer	11.904 €	Förderquote: 90 %

Bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel muss der Schulaufwandsträger demnach einen Betrag von ca. 7.080 € als Eigenanteil übernehmen.

Ein IT-Fachmann hat die Schule beraten und ein Konzept zur Beschaffung der Ausstattung erstellt.

Entsprechend diesem Konzept ist ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 46.000 € für die beiden Schulhäuser erforderlich, davon entfällt auf die Gemeinde Mittelstetten ein Betrag von 23.000 €.

Um die Ausstattung zeitnah beschaffen zu können, sollte der Bürgermeister zur Beschaffung ermächtigt werden.

Im Haushaltsplan 2020 steht für die Maßnahme lediglich ein Betrag von 7.650 € zur Verfügung. Der darüber hinausgehende Betrag müsste daher als überplanmäßige Ausgabe genehmigt werden. Die Voraussetzungen des Art. 66 GO hierfür (Unabweisbarkeit, gewährleistete Deckung) liegen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Mittelstetten nimmt Kenntnis vom Erfordernis, die Digitalisierung in der Schule zu optimieren und stimmt dem hierfür erforderlichen Investitionsvolumen von voraussichtlich 23.000 € für das Schulhaus Mittelstetten zu.

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung der erforderlichen Ausstattung im Rahmen der bestehenden Förderpakete grundsätzlich zu und ermächtigt den Bürgermeister, die entsprechenden Ausschreibungen zu veranlassen und die Aufträge zu beauftragen.

Der Gemeinderat stimmt hierfür ggf. anfallenden überplanmäßigen Ausgaben zu.

Abstimmung: 12 zu 0

TOP 4 Bauleitplanung; Anträge zur Änderung der Ortsabrundung für den Ortsteil Längenmoos in der Gemeinde Mittelstetten

Der Gemeinde liegen für den Ortsteil Längenmoos folgende Anträge zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vor:

Antrag mit Schreiben vom 05.03.2020:

Der Antragsteller beantragt die Aufnahme einer Teilfläche an der Hanshofener Straße im Südwesten des Flurstück 1273 der Gemarkung Mittelstetten in die Ortsabrundung. Die Fläche grenzt beidseitig an die bestehende Ortsabrundung an und würde die vorhandene Ecke abschrägen. Die Erschließung ist gesichert.

Antrag mit Schreiben vom 01.06.2020:

Die Antragsteller beantragen die Erweiterung der Ortsabrundung am Schwedenweg auf dem Flurstück 1302 der Gemarkung Mittelstetten. Die Antragstellerin möchte hier mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus für den Eigenbedarf samt kleinem Hofladen bauen.

Antrag mit Schreiben vom 14.07.2020:

Der Antragsteller beantragt eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung im Bereich der Flurstücke 1213 und 1214 der Gemarkung Mittelstetten. Er möchte hier für seine Familie ein Einfamilienhaus errichten.

Antrag mit Schreiben vom 19.07.2020:

Der Antragsteller möchte auf dem Flurstück 1204 der Gemarkung Mittelstetten ein Wohnhaus für sich und seine beiden Kinder errichten. Um den vorhandenen Gartenbereich samt Hühnerauslauf unverändert zu lassen, wird eine Erweiterung der Ortsabrundung um ca. 20 m Richtung Süden beantragt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.07.2020 die örtlichen Verhältnisse gemeinsam mit den jeweiligen Antragstellern besichtigt. Die Eigentümer haben hierbei ihre Anträge erläutert. Nach anschließender Beratung hat der Ausschuss folgende Empfehlungen abgegeben:

Antrag vom 05.03.2020	0:5 dagegen
Antrag vom 01.06.2020	4:1 dafür
Antrag vom 14.06.2020	5:0 dafür
Antrag vom 19.07.2020	1:4 dagegen

Bei der Flurnummer 1213/1214 wurde eine Verbreiterung des Steinweges empfohlen. Hierzu sollte mit dem Grundeigentümer verhandelt werden.

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durch Erweiterung der Ortsabrundungssatzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Voraussetzung für die Satzungserweiterung ist, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Aus Sicht der Bauverwaltung wird zu den Anträgen folgendes angemerkt:

Zu FlurNr. 1273

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Wie vom Antragsteller beschrieben, grenzt der Bereich zweiseitig an die bestehende Ortsabrundung an. Folglich würden hier die o. g. gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung vorliegen.

Zu FlurNr. 1302

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Insbesondere aufgrund der topografischen Situation (von weitem einsehbare Höhenkuppe)

sowie der weiteren spornartigen Entwicklung des Ortsteils Längenmoos einseitig des Schwedenweges ist eine Bauflächenausweisung an dieser Stelle mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht zu vereinbaren. Zudem kann auch in Frage gestellt werden, ob die beantragte Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden bebauten südlichen Bereichs mehr geprägt ist, als vom anschließenden Außenbereich.

Mit dieser Begründung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.08.2014 einen bereits mit Schreiben vom 19.05.2014 gestellten Antrag mit 8:4 Stimmen abgelehnt.

Am 13.11.2015 wurde auf dem Grundstück eine formlose Bauvoranfrage zum Bau eines Hofladens in Verbindung mit einem Einfamilienhaus und Garage eingereicht. Im Rahmen eines Gesprächs zwischen Antragsteller sowie erstem und zweiten Bürgermeister wurden die Bedenken der Gemeinde erläutert. Daraufhin wurde die Bauvoranfrage zurückgezogen.

Zu FlurNr. 1213/1214

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebietsfläche dargestellt und grenzt nördlich und westlich an die bestehende Ortsabrundung an. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung vor.

Der östlich angrenzende „Steinweg“ auf dem Flurstück 1294 der Gemarkung Mittelstetten ist im Eigentum der Gemeinde und als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Nachdem die Zufahrt zum geplanten Bauvorhaben über diesen Weg erfolgen soll, ist der Weg zumindest teilweise zur Ortsstraße aufzustufen.

FlurNr. 1204

Die beantragte Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Bei einer Ausweisung würde ein einzelner Sporn in südlicher Richtung im Bereich der bisherigen geradlinigen Abgrenzung im Bereich der Flurstücke 1206, 1204 und 1200 entstehen. Dies wirft auch die Frage auf, wie mit den angrenzenden Flächen umgegangen wird. Zudem könnte im östlich angrenzenden Bereich auf dem Flurstück 1200 eine sog. Baulücke entstehen. Eine geordnete ortsplanerische Entwicklung kann hier nicht angenommen werden.

Ganz allgemein wird auf eine mögliche Bezugsfallwirkung hingewiesen, insbesondere bei Fällen, in denen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Aus dem Gremium wurde der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt.

Bgm. Ostermeier weist lt. Geschäftsordnung darauf hin, dass vorher ein Beschluss des Gemeinderates gefasst werden muss.

Abstimmung: 8 zu 4 abgelehnt

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Anträgen der Grundeigentümer zur Änderung der Ortsabrundung für den Ortsteil Längenmoos in der Gemeinde Mittelstetten samt den Empfehlungen aus der Bauausschusssitzung vom 21.07.2020 sowie dem Verwaltungsvortrag.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Erweiterung der Ortsabrundung im Bereich des Flurstücks 1302 der Gemarkung Mittelstetten um eine ca. 850 m² große Fläche zwischen der bestehenden Ortsabrundungsgrenze und der landwirtschaftlichen Halle zu.

Abstimmung: 9 zu 3

Dem Antrag zur Änderung der Ortsabrundung im Bereich der Flurstücke 1213 und 1214 der Gemarkung Mittelstetten wird ebenfalls zugestimmt. Die Ortsabrundungsgrenze soll hier in gerader Linie im Anschluss an die bestehende Grenze auf den westlich angrenzenden Nachbargrundstücken nach Osten bis hin zum Steinweg erweitert werden.

Abstimmung: 11 zu 1

Den Änderungsanträgen auf dem Flurstück 1273 sowie auf dem Flurstück 1204 der Gemarkung Mittelstetten wird nicht zugestimmt.

Beim Flurstück 1273 sieht die Gemeinde keinen notwendigen Eigenbedarf für eine zusätzliche Flächenausweisung.

Abstimmung: 12 zu 0

Auf dem Flurstück 1204 stehen Flächen im Bereich der rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung zur Verfügung. Die derzeit hier vorhandenen Nutzungen (Hühnerauslauf) können nach Süden verlegt werden.

Abstimmung: 10 zu 2

Die beschlossenen Änderungen sind im Rahmen eines Verfahrens zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Längenmoos im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchzuführen. In die Änderung ist die bereits vom Gemeinderat am 10.03.2020 beschlossene Änderung auf dem Flurstück 1275/9 der Gemarkung Mittelstetten miteinzubeziehen.

Mit den Planungsarbeiten soll ein geeignetes Arch.-Büro beauftragt werden.

Vor Auftragsvergabe ist mit den Antragstellern ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zur Übernahme der anfallenden Planungskosten abzuschließen.

Nach Ausarbeitung eines Satzungsentwurfes ist dieser dem Gemeinderat zur Zustimmung vorzulegen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Eigentümer des Flurstücks 1212 der Gemarkung Mittelstetten über eine Verbreiterung des Steinweges zu verhandeln. Ziel soll hier eine durchgehende Wegebreite von 6,0 m, bis zur Einfahrt des neu geschaffenen Baugrundstückes sein.

Abstimmung: 12 zu 0

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: MI 010/2020 vom 02.07.2020
Vorhaben: Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem
Zweifamilienhaus mit Anbau eines Wintergartens und Wind-
fang/Durchgangsbereich
Bauort: Dr.-Hudler-Straße 11 ,Fl.Nr.: 13 Gmk. Mittelstetten

Der Bauherr beabsichtigt, die Nutzung des bestehenden Einfamilienhauses auf dem Flurstück 13 der Gemarkung Mittelstetten in ein Zweifamilienhaus zu ändern. Außerdem sollen Wintergärten, ein Windfang/Durchgangsbereich, Dachgauben und eine Außentreppe errichtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus mit Anbau eines Wintergartens und Windfang/Durchgangsbereich auf dem Flurstück 13 der Gemarkung Mittelstetten unter der Voraussetzung zu, dass die vollständige Erschließung gesichert ist.

Zur Sicherstellung der Erschließung sind entsprechende Dienstbarkeiten für die Zufahrt und Ver- und Entsorgungsleitungen einzutragen (siehe Vortrag, Planungsrecht). Außerdem hat sich der Bauherr mit dem Wasserzweckverband der Adelsburggruppe bzgl. der ausreichenden Erschließung in Verbindung zu setzen (siehe email/Stellungnahme vom 20.01.2020 und vom 03.07.2020). Dem Landratsamt Fürstenfeldbruck ist ein Nachweis (Dienstbarkeiten und entsprechende Stellungnahme des Wasserzweckverbandes) bzgl. der ausreichenden Erschließung vorzulegen.

Folgende Stellungnahme des Wasserzweckverbandes vom 03.07.2020 ist zu beachten:

Voraussetzung für die neu geplante Erschließung über das Flurstück 13/34 ist, dass das Flurstück 9/2 mit über das Flurstück 13/34 erschlossen wird, da die bestehende Leitung über das Flurstück 13/37 zurückgebaut werden soll.

Zur Sicherstellung der Erschließung sind auf dem Flurstück 13/34 entsprechende Dienstbarkeiten für die Flurstücke 13 und 9/2 einzutragen.

Sämtliche Rückbaukosten für die bestehende Leitung und für die Errichtung der neuen Leitung im Privatgrund sind vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.

Die finale Stellungnahme des Wasserzweckverbandes fehlt. Sie ist nachzureichen und wird Bestandteil des Beschlusses.

Es wird aus gestalterischen Gründen empfohlen, die Dachgauben in der Größe zu verkleinern.

Abstimmung: 12 zu 0

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: MI 012/2020 vom 03.07.2020
Vorhaben: Umbau eines Einfamilienhauses mit Erweiterung eines
Quergiebels und neuer Dachneigung
Bauort: Längenmoos, Dorfstraße 2, Flurstück: 1220/1 der Gemarkung
Mittelstetten

Die Antragstellerin beabsichtigt, das bestehende Einfamilienhaus in Längenmoos auf dem Flurstück 1220/1 der Gemarkung Mittelstetten umzubauen. Es ist geplant den Dachstuhl anzuheben und einen 75 cm hohen Kniestock zu errichten. Zudem soll nach Süden ein neuer Quergiebel mit einer Kniestockhöhe von 1,92 m angebaut werden.

Nach den Festsetzungen der rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Längenmoos darf die Kniestockhöhe am Ortsrand bei E+D-Bauweise max. 0,75 m und die max. Wandhöhe 4,50 m betragen. Durch die geplanten Umbauten ergibt sich eine Wandhöhe von 5,85 m am Hauptgebäude sowie 7,02 m am Quergiebel. Die Wandhöhe am bestehenden Wohnhaus beträgt bereits 5,20 m.

Zudem setzt die Ortsabrundung am Ortsrand eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 4,0 m fest. Geplant ist hier nur eine 1,0 m breite Eingrünung. Aktuell ist an der westlichen Grundstücksgrenze eine durchgehende Hecke (Thuja) mit einer Breite von ca. 3,0 m vorhanden.

Im Rahmen des vorliegenden Bauantrages werden diesbezügliche Befreiungen beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag der Antragstellerin zum Umbau des bestehenden Einfamilienhauses in Längenmoos auf dem Flurstück 1220/1 der Gemarkung Mittelstetten mit Erweiterung eines Quergiebels und neuer Dachneigung zu.

Für folgende Befreiungen von den Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Längenmoos wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Überschreitung der Kniestockhöhe am Quergiebel: 1,92 m > 0,75 m zul.
- Überschreitung der Wandhöhe: 5,82 m am Wohnhaus, 7,02 m am Quergiebel > 4,50 m zul.

Der beantragten Befreiung für eine Reduzierung der Ortsrandeingrünung auf eine Breite von 1,0 m anstelle der vorgeschriebenen 4,0 m wird hingegen nicht zugestimmt. Aktuell befindet sich an der westlichen Grundstücksgrenze eine durchgehende Hecke (Thuja) mit einer Breite von ca. 3,0 m. Diese sollte grundsätzlich erhalten oder in vergleichbarer Breite neu hergestellt werden. Die beantragte Eingrünung in einer Breite von 1 m ist nicht ausreichend, um eine an dieser Stelle notwendige Ortsrandeingrünung zu schaffen.

Abstimmung: 12 zu 0

TOP 7 Bekanntgabe des Bürgermeisters

Gemeindeentwicklungskonzept geht weiter. Jeder Gemeinderat hat ein Kuvert mit Aufgaben für seine Arbeitsgruppe erhalten.

„Leihgeräte in Bayern“ ist mit TOP 3 beantwortet. Der Kämmerer hat die Förderung schon beantragt und das Geld schon bekommen.

Ausbesserungsarbeiten:

Lerchenstraße: Ausbesserung einer Absenkung im Straßenbereich,
Druckluftleitung Kläranlage,
Wirtstraße Tegernbach.

Zuschuss für die Renovierung der Bänke in Mittelstetten:

Die Gemeinde Mittelstetten hat dem Verein Dorfbelebung 250 Euro zugesichert und wird den Betrag in den nächsten Tagen überweisen.

Parkverbot Fasanenstraße/Meisenstraße:

Eine Besichtigung fand statt. Die Parksituation ist ziemlich verfahren – keine Lösung in Sicht. Das Parken der zwei Wohnmobile wird nochmal überprüft.

Ein Ster Holz vom Rechtlerwald ist zu vergeben.

Es besteht von den Gemeinderäten kein Interesse.

Die Bürgerversammlung muss dieses Jahr noch stattfinden.

Termin: 21. Oktober 20.00 Uhr

Es findet keine Bewirtung statt, nur Bestuhlung, Maskenpflicht und Anmeldepflicht.
Sollten sich zu viele Leute anmelden, muss eine 2. Bürgerversammlung stattfinden.

Die Kanalsatzung konnte noch nicht endgültig erstellt werden, da noch eine Schlussrechnung fehlt.

TOP 8 Wünsche und Anträge

Eine Bürgerin hat sie angesprochen, dass der Stromkasten am Straucherweg mit Graffiti besprüht worden ist.

GR: Er möchte ein Lob aussprechen: Der untere Friedhof ist zurzeit sehr sauber gepflegt.
Bgm: es freut ihn. Das sieht leider nicht jeder so.

GR fragt nach, wann die GV Straße Mittelstetten-Kreuzung Vogach - Längenmoos wieder befahrbar ist.

Bgm.: Am Mittwoch, 05.08.20 um 10.00 Uhr ist Abnahme und Freigabe.

GR zu TOP 4:

Wegen Ortsabrundung für Fl.Nr. 1275/9, Gemarkung Mittelstetten, es hat ihn damals schon gestört (Finanzkraft), er hat dies aber seinerzeit nur mit dem damaligen Bürgermeister besprochen und nicht in der öffentlichen Sitzung.

GR: Durch die Umleitung der GV Straße wird der Feldweg Kläranlage Richtung Vogach stark befahren. Er hat am Asylhelfertreffen die Verkehrssituation angesprochen und gebeten, als einfache Lösung Straßenschwellen zu verlegen, da durch das Asylantenheim und viele Kinder gefährdet werden könnten.
Die Gemeinde hat nichts unternommen.

Bgm. Ostermeier sieht dies als Vorwurf gegen seine Person. Er habe Gefahrenschilder aufstellen lassen. Da keine Straßenschwellen im Bauhof zur Verfügung standen, konnte diese Maßnahme nicht vollzogen werden.

GR weist darauf hin, dass solche Maßnahmen nur mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung durchführbar sind.

Da keine weiteren Anträge vorlagen, schloss Herr Bgm. Ostermeier um 21.20 Uhr die öffentliche Sitzung.